

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

28. Mai 2024

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein

**Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher
Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwal-
tung**

(NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz - NIS2UmsuCG)

I. Allgemeines / Vorbemerkung

Die ABDA unterstützt grundsätzlich das Anliegen, die IT-Sicherheit zu stärken, um so die Resilienz der Wirtschaft gegenüber den Gefahren im Cyberraum zu erhöhen. Die Apotheken können zum Teil als Wirtschaftsunternehmen als wichtige Einrichtung direkt von dem Gesetz betroffen sein und werden durch das Gesetz demnach zu einer Erhöhung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bezüglich der IT-Sicherheit verpflichtet.

Diese Verpflichtungen bringt für die betroffenen Apotheken (mittlere Unternehmen bzw. wenige Großunternehmen) durch die derzeitige bedrohliche wirtschaftliche Situation (steigende Inflation, dadurch steigende Mitarbeiterkosten und steigende laufende Kosten, Wegfall von Einmalleistungen in der Pandemie, Erhöhung des Kassenabschlages, für die Apotheken einschneidende höchstrichterliche Entscheidungen, z.B. Skonto etc.) eine enorme Belastung mit sich. Durch die Ausweitung der Maßnahmen wird ein erheblicher administrativer und monetärer Aufwand von den betroffenen Apotheken abverlangt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bezüglich der Zuständigkeiten verschiedener Ministerien für die Untersagung des Einsatzes kritischer Komponenten § 58 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 KRITIS-DachG-E, sowie bezüglich der Definition kritischer Komponenten § 2 BSIG-E und § 58 Absatz 4 BSIG-E, Nachbesserungsbedarf besteht, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die betroffenen Unternehmen benötigen eine zentrale Anlaufstelle für Entscheidungen, sowie die Klarheit darüber, welche Komponenten als kritisch eingestuft werden.

II. Zu den spezifischen, die Apotheken betreffenden Regelungen

Der Registrierungsprozess für die betroffenen Apotheken gemäß § 33 BSIG-E ist gegebenenfalls unter Nutzung automatisierter Systeme zur Datenerfassung zu vereinfachen. Durch das Nutzen vorhandener Datenquellen kann der administrative Aufwand gemindert werden. Dies müsste unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Datenquellen geschützt sind und der Transfer fehlerfrei erfolgt.

Die umfassenden IT-sicherheitstechnischen Anforderungen verlangen aufgrund der umfangreichen Regelungen von den betroffenen Apotheken zur Einhaltung der Maßnahmen zusätzliche Investitionen (Unterstützung bei der nach § 30 Abs. 1 BSIG-E geforderten Risikoabwägung). Damit die Belastung nicht zu einer existenziellen wird, sind Förderprogramme zur Unterstützung der mittleren Unternehmen und damit der betroffenen Apotheken erforderlich. Dies gilt ebenso für die erforderlichen Schulungen der betreffenden Mitarbeitenden. Hier könnte durch den Aufbau einer kostenlosen staatlichen e-Learning Plattform, welche auch verpflichtend für die betroffenen Unternehmen sein kann, entgegengewirkt werden.

Die Meldepflichten mit sehr kurzen Meldefristen und dem hohen Aufwand bezüglich des Risikomanagements (Folgemeldungen, Zwischenmeldungen und Abschlussmeldungen) sind für die betroffenen Apotheken nicht leistbar und bedürfen einem standardisierten Meldeweg ohne nennenswerten zusätzlichen Mehraufwand. Zu begrüßen ist, dass die Meldepflicht klar definiert ist, Rückmeldepflichten beziehungsweise Regelungen zu einem fortlaufenden Workflow seitens der Meldestelle sind jedoch nicht aufgegriffen. Das geplante Sharing-Portal ist ein sinnvoller und begrüßenswerter Schritt, es bietet jedoch keine ausreichende Transparenz bezüglich der konkreten Abläufe.